Nach einem halben Jahre wollte La Pivardiere sehen, wie es in Nerbonne stehe, zeigte seiner Frau in Auxerre an, daß er eine Reise machen müsse, um einige Pachtgelder einzutreiben, und begab sich geraden Weges nach Nerbonne. Die erste Person, die er in dem Herrnhause dort traf, war der Baron von Mizeray, der vor einem gewaltigen Feuer am Kamine saß und Wein trank. La Pivardiere äußerte weder Unzufriedenheit noch Verwunderung; seine Frau empfieng ihn kalt und von beiden Seiten enthielt man sich aller Fragen über die Vergangenheit, da sie doch nur Verlegenheiten herbeiführen mußten.

„Ich muß binnen wenigen Tagen zu meinem Regimente zurückkehren," sagte La Pivardiere, „brauche aber Geld, da der Sold nicht regelmäßig eingeht."

— „Da sind tausend Thaler, lieber Mann," entgegnete die Frau, „mehr kann ich vor der Hand nicht geben; kehre zu Deinem Regiment zurück, denn es würde mir leid thun, wenn es zu einer Schlacht käme und Du wärest nicht dabei; Du verlörest da eine Gelegenheit Dich auszuzeichnen und höher zu steigen."

„Sey darüber ganz ruhig. Im nächsten Jahre werde ich Dich wieder besuchen."

La Pivardiere entfernte sich mit den 1000 Thalern und kehrte nach Auxerre zurück. Im nächsten Jahre erhob er wirklich eine neue Contribution in Nerbonne und so trieb er es vier Jahre lang. Er wurde Vater von vier Kindern in Auxerre.

Das Benehmen La Pivardiere's verdient gewiß keine Entschuldigung, aber er war darum noch kein schlechter Mensch und sein Haus in Auxerre konnte als Muster des ehelichen Glücks aufgestellt werden.

Seine erste Frau erfuhr indeß, auf welchem Wege weiß man nicht, daß ihr Mann sie hintergehe, daß er den Kriegsdienst verlassen und sich sogar wieder verheirathet habe. Ihr Zorn kannte keine Grenzen. Als La Pivardiere zum fünften Male erschien, war gerade eine zahlreiche Gesellschaft in dem Schlosse zu Nerbonne versammelt, er fand eine sehr kalte Aufnahme und kaum war er mit seiner Frau allein, als dieselbe ihrem Unwillen Luft machte und ihrem Manne sein Vergehen vorhielt.

La Pivardiere gerieth in Verlegenheit, läugnete aber hartnäckig und stellte sich, als wisse er gar nicht, wovon seine Frau spreche. Diese aber glaubte seinen Betheuerungen nicht und sie trennten sich in Zorn. Der Mann begab sich in sein Schlafzimmer und eine Dienerin zeigte ihm aus Mitleid an, daß er sich, wenn er die Nacht über in dem Schlosse bleibe, der Verhaftung aussetze. Dies war nicht unwahrscheinlich; unser Held wurde ängstlich und ehe der Tag anbrach, war er heimlich aus dem Schlosse entwichen, indem er sein lahmes Pferd, seine Pistolen und alle seine Habseligkeiten zurückgelassen hatte, die ihm auf der Flucht hinderlich gewesen seyn würden.

Einige Tage nachher verbreiteten sich seltsame Gerüchte in der Umgegend; man erzählte erst leise, dann ganz laut, La Pivardiere sey ermordet worden; man beschuldigte die Frau desselben; der Fiscal-Procurator von Chatillon begann eine Untersuchung; es wurden Zeugen abgehört; der Eine hatte klagende Töne, der Andere einen Flintenschuß gehört; eine Magd behauptete, zwei Diener des Baron von Mizeray hätten das Verbrechen begangen; eine andere wollte durch ein ungewöhnliches Hin- und Herlaufen in dem Schlosse in jener Nacht aufgeweckt worden seyn und das Geräusch von einem hartnäckigen Kampfe gehört haben.

In einem Hohlwege fand man einen Hut, in welchem man den erkannte, welchen La Pivardiere getragen hatte.

Es wurde nun die Verhaftung gegen die Frau von La Pivardiere ausgesprochen; sie hatte sich versteckt; man erfuhr, daß sie sich nach Paris geflüchtet habe; man verhaftete auch den Baron von Mizeray und wies sie an das Tribunal von Romorantin.

(Schluß folgt.)

Charade.

(Sechssylbig)

Sie alle, die dies Sylbenräthsel lösen,
Sind 1 noch, oder sind es schon gewesen.
2, 3 und 4 im Handwerksstande walten,
Doch möchte sie manch' andrer Stand gern halten,
Könnt er sie nur zu seinem Nutz' und Frommen
So ganz, wie er sie braucht, für Geld bekommen.
5 — mag's auch noch so arm, noch so gemein —
Mags's noch so reich und vornehm seyn,
Soll haben stets ein freundliches Gesicht.
Mehr sag' ich von der kleinen Sylbe nicht,
Denn wer zu leicht in der Charade neckt,
Ist für Charadenschmiede just kein Muster.
6 kennt vortrefflich jeder Architekt,
Auch der Soldat, der Jäger und der Schuster.
Ein Gräuel ist das Ganze stets den Damen
Und damit Amen.

Auflösung des Sylbenräthsels in Nr.: 37 Zeitgeist.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 11 Sept. 1845.

Fracht-Gattungen.	Höchste		Mittlere		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	15	—	—	—	—	—
„ Dinkel alt	8	20	7	52	6	54
„ Dinkel n.	7	15	6	42	6	—
„ Haber	6	30	6	—	—	—
„ dto. neue	6	30	6	8	5	30
„ Roggen	12	48	12	—	—	—
„ Gersten	10	8	9	36	9	4
1 Simri Waizen	1	40	—	—	—	—
„ Gemischtes	1	28	1	24	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn	1	36	—	—	—	—
„ Ackerbohnen	1	44	1	36	1	28

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 39. **Donnerstag den 25 September** **1845.**

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1½ kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nachstehendes Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 18 September 1845.

K. Oberamt, Strölin.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welche das Gesetz vom 17 Oktober 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt.

Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, deßgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten ꝛc.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahrs ihres Erscheinens an gerechnet.

Art. 2.

Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, so wie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrucke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17 Oktober 1838, Art. 1 und 3 zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Meran den 24 August 1845.

Wilhelm.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs, der Legationsrath: Maucler.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24 August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art 3 des Gesetzes vom 24 August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den betreffenden Polizeibehörde folgende Weisung ertheilt:

1) Die Bezirks-Polizeistellen haben dieses Gesetz sogleich nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und den verschiedenen Händlern mit Büchern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stukkatoren und sonstigen, die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung veranstalteter Nachdrücke oder Nachbildungen zu der in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Stempelung beginnt.

Außerdem ist für das Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Orts- und Bezirks-Anzeigeblättern zu sorgen.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels sezt voraus:

a) daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Gesetzes vom 24 August 1845 bereits veranstaltet gewesen;

b) daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaat vor dem 1 Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art 1 des Gesetzes vom 17 Oktober 1838 verliehene Schutz sich bis daher noch zurückerstreckt hat, erschienen und nicht unter den Schutz eines besonderen Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 24 August 1845 sich noch in Kraft befand, gestellt sey (zu vergleichen in lezterer Beziehung die Bekanntmachungen vom 13 April 1839 in Betreff der Schiller'schen, und vom 28 Juli und 17 August 1842, in Betreff der Jean Paul Friedrich Richter'schen, der Wieland'schen und der Herder'schen Werke, Reg Blatt von 1839 S. 319, von 1842 S. 478 ff.)

Bei mechanischen Vervielfältigungen von Manuscripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden sollten, fällt das zu b bezeichnete Erforderniß weg.

Von selbst versteht sich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen nach den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 24 August d. J. kein Schutz gegen Nachdruck zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei der Vollziehung der Gesetze vom 22 Juli 1836 und 17 Oktober 1838 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesezten Absatze keiner erneuerten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeistellen hinsichtlich der Stempelung nach den §§. 4, 5, 8 — 10 der Ministerial-Verfügung vom 19 Oktober 1838 (Reg.Blatt S. 551 ff.) sich zu achten.

Stuttgart den 1 Sept. 1845. Schlayer.

Schorndorf. Die Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs wird am Samstag den 27 d. M. statt finden. Den 19 Sept. 1845 K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Auf eine Anfrage bei der K. Kreis-Regierung über die Frage, wer die Kosten der Visitation der Weberwerkstätten durch die Zunft-Vorsteher, wie solche die Ministerial-Verfügung vom 16 April 1827 und vom 28 Novbr 1843 Reg Blatt S. 809 vorschreibt, zu tragen habe, hat diese hohe Stelle erwiedert, daß die Zunftkasse für verbunden zu erachten sey, die Kosten der von Zeit zu Zeit unvermuthet vorzunehmenden Visitationen der Weberwerkstätten in so weit zu tragen, als es sich um die Werkstätten zünftiger Weber handelt, wie dies aus Art 86 Pkt. 8 und Art. 90 (am Ende) der revidirten Gewerbe-Ordnung folgt; daß aber nicht das Gleiche der Fall seyn könne in Beziehung auf die Kosten desjenigen Theils der erwähnten Visitationen, der die unzünftigen Weber betrifft, da leztere mit der Zunftkasse in keinerlei Verbindung stehen. In Ermangelung einer bestehenden besonderen Vorschrift könne auch auf die unzünftigen Weber eine Auflage zu Deckung der fraglichen Kosten nicht gemacht werden und es stelle sich darum am geeignetsten dar, diese Kosten der Visitation der unzünftigen Weber bezüglich betrüglicher Verfahrungsarten durch die Zunft-Vorsteher als Gegenstand der Ortspolizei auf die betreffenden Gemeindekassen zu verweisen.

Es wird diese Entschließung der K. Kreis-Regierung vom 18 Juli d. J. den Gemeinde-Behörden und dem Vorstand der Weberzunft zur Kenntnißnahme und Nachachtung andurch eröffnet und hiezu bemerkt, daß den Gemeindebehörden auf Verlangen nicht gewehrt werden könne, die bezeichnete Visitation auch durch andere Sachverständige nach ihrer Wahl vornehmen zu lassen.

Den 17 Sept. 1845. K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Behufs angeordneter Berichts-Erstattung über den Stand der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster haben die Orts-Vorsteher unfehlbar bis Dienstag den 30 d. hieher anzuzeigen:

a.) wie viele Veränderungen in dem verflossenen Quartal (1 Juli — 30 Sept.) erhoben und in das Güterbuchs-Protokoll aufgenommen und

b.) wie viele Handrisse und Meßurkunden daruber beigebracht wurden.

Den 23 Sept. 1845. K. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Johann David Fischer Bürgers und Wagners dahier ist zur Liquidation der Schulden

Freitag der 24 Oktober d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erfoderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfodern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Federungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird in der — der Liquidations-Handlung folgenden nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß Bescheid ausgesprochen werden.

Den 17 Sept. 1845.

K. Oberamts-Gericht, Weiel.

Schorndorf.

In der Gantsache des Wld. David Hudelmaier, gewesenen Bürgers und Taglöhners von Hundsholz wird die Schuldenliquidation sammt den gesezlich damit verbundenen weitern Verhandlungen zu Hundsholz

am Donnerstag den 30 Oktober 1845

von Vormittags 8 Uhr an

vorgenommen werden, wozu man die Gläubiger und Bürgen des gedachten ꝛc. Hudelmaier hiemit vorladet, damit sie entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem genannten Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle, durch Vorlegung der Beweismittel für die Forderung selbst sowohl, als für deren etwaige Verzugsrechte anmelden.

Die nicht liquidirenden Gläbiger werden, soweit ihre Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der auf die Liquidation folgenden nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Am 24 Sept. 1845.

K. Oberamts-Gericht, Weiel.

Schorndorf.

Schuldenliquidation.

In der Gantsache des Michael Schloß gewesenen Soldaten, Bürgers und Taglöhners von Baltmannsweiler ist zur Liquidation der Schulden

Montag den 13 Oktober d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Baltmannsweiler entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfodern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschliessung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen

aber, welche ihre Foderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluße der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 13 Sept. 1845.

K. Oberamts-Gericht,
Veiel.

Gmünd.

Heu- und StrohLieferungs-Accord.

Für die Artillerie in Gmünd wird
am 1 Oktober d. J.
Vormittags 10 Uhr
die Lieferung von
3,500 Centner Heu und
16,000 Bund Stroh,
so wie auf die Durchmarsch-Station Schorndorf
200 Centner Heu
auf der Kameralamts-Kanzlei im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden, wozu sich die Unternehmer einfinden mögen.

Den 20 Sept. 1845.

K. Kameralamt.

Steinenberg.

Holzverkauf.

Aus dem hiesigen Stiftungswald werden am 26 d. M. Nachmittags 1 Uhr 33 Tannen von 60 — 75 Schuh Länge und 15 — 24 Zoll mittleren Durchmesser gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft.

Den 20 Sept. 1845.

Stiftungspflege.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zum Reinigen der Stubenöfen; den hiesigen Bäckermeistern und der Umgegend zum Repariren alter, als zum Einrichten neuer Backöfen, so wie auch den Färbern und Bierbrauern zum Einsetzen der Kessel mit dem Bemerken, daß er sich stets angelegen seyn lassen werde, die ihm hierin übertragenen Geschäfte zur Zufriedenheit auszuführen.

Friedrich Wahter,
Hafnermeister.

Schorndorf.

Am Letzten Sonntag ist von der Schwane hier bis zum Wekerern eine in Papier eingewickelte wurtembergische Dukate verloren gegangen. Der Finder wolle solche gegen Belohnung von 1 fl. 45 kr. abgeben bei der

Redaktion.

Geradstetten.
Oberamts Schorndorf.

Versteigerung.

Am Donnerstag den 2 Oktober d. J. Nachmittags 1 Uhr, wird die Unterzeichnete gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkaufen:

1.) 1 großes Pferd, Hellfuchs, 7 Jahre alt, zum reiten und Fahren gleich gut.
2.) 1 Troschke, 1- und 2spännig, beinahe ganz neu, gut und dauerhaft gebaut,
3.) verschiedenes im besten Zustand befindliches Fahr- und Reitgeschirr,
4.) 1 Schlitten,
5.) 11 neue in Eisen gebundene Fässer von 1 bis 16 Eimer.

Am 23 Sept. 1845.

Verwittwete Revierförsterin
Hoffmann.

Strümpfelbach.

Fahrniß-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Schuhmachers Ebninger wird am 29, 30 Sept. und 1 Oktober eine Fahrniß Versteigerung durch alle Rubriken abgehalten werden und kommt namentlich vor am 29 Sept.: Bücher religiösen Inhalts, Gold und Silber, Mannskleider, Bettwand (mehrere vollständige Betten) und Leinwand, hauptsächlich Barchent und Leinüber; am 30 Sept.: Leinwand, vornemlich feine Tischtücher und Servietten; ferner Messing, Zinn, Kupfer, Blech und Eisengeschirr, auch etwas gemeiner Hausrath, am 1 Oktbr.: Schreinwerk, vornemlich ein Kirschbaum von Schreinermeister, Kommode; dann gemeiner Hausrath durch alle Rubriken. Der Anfang ist jeden Tag Morgens 8 Uhr.

Thomashardt.

Unterzeichneter hat 3 Faß zu verkaufen; das erste 22 Zoll, das zweite 20 und das dritte 15 Zoll haltend, in Eisen gebunden.

Schäfmeister Dier.

Schorndorf.

Theater-Anzeige.

Mit obrigkeitl. Bewilligung wird von der hier anwesenden Schauspieler-Gesellschaft aufgeführt:

Freitag den 26 Septbr. als Vorfeier des hohen Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs bei festlich geschmücktem Theater: ein Epilog, gedichtet von einem Patrioten und gesprochen von A. Schneider. Hierauf der Festgesang: „Heil unserm König Heil." Vorher geht auf allgemeines Verlangen: Der Pariser Taugenichts. Lustspiel in 4 Akten von Dr. Töpfer.

Sonntag den 28 Sept. auf allgemeines Verlangen: Steffen Langer aus Glogau, oder: Der Kaiser und der Sailer. Lustspiel in 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Mittwoch den 1 Oktbr. zum ersten Male: Fluch und Segen, oder Opfer der Kindesliebe. Drama in 2 Akten von Heinwald. Hierauf: Geniestreiche oder Betrug für Betrug. Lustspiel in 1 Akt von Kotzebue.

Zu allen diesen höchst interessanten Vorstellungen ladet höflich ein

August Schneider.

Gmünd

Mühlenverkauf.

Die Unterzeichnete ist Willens, ihre — in hiesiger Stadt gelegene sogenannte Niklasen-Mühle im offentlichen Aufstreich aus freier Hand zu verkaufen.

Dieselbe besteht in 2 Mahlgängen, 1 Gerb- und 1 Malzgang, nebst einem großen Garten beim Haus und einer dabei befindlichen Scheuer, wozu eine zweite Malzmühle mit Pferdekraft eingerichtet ist, auf welcher 20 Fr. Malz in einer Stunde mit einem Pferd hier soden und Licht gerieben werden können. Das Gewerbe selbst hatte sich seit langen Jahren einer guten Kundschaft zu erfreuen und ein thätiger Mann kann dabei sein reichliches Auskommen finden.

Der Tag der Verkaufs Verhandlung ist auf den 27 Septbr., Vormittags 10 Uhr festgesetzt, wo sich die Kaufsliebhaber in der Mühle selbst einfinden wollen.

Die Realitäten können täglich eingesehen werden.

Magdalene Hepfenfitz.

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verantwortlicher Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 40. **Donnerstag den 2 October** **1845.**

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1½ kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Johann David Fischer Bürgers und Wagners dahier ist zur Liquidation der Schulden

Freitag der 24 Oktober d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erfoderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfodern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Foderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird in der — der Liquidations-Handlung folgenden nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 17 Sept. 1845.

K. Oberamts-Gericht,
Veiel.

Schorndorf.

In der Gantsache des Wld. David Hudelmaier, gewesenen Bürgers und Taglöhners von Hundsholz wird die Schuldenliquidation sammt den gesezlich damit verbundenen weitern Verhandlungen zu Hundsholz

am Donnerstag den 30 Oktober 1845
von Vormittags 8 Uhr an

vorgenommen werden, wozu man die Gläubiger und Bürgen des gedachten rc. Hudelmaier hiemit vorladet, damit sie entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem genannten Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle, durch Vorlegung der Beweismittel für die Forderung selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anmelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der auf die Liquidation folgenden nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Am 24 Sept. 1845.

K. Oberamts-Gericht,
Veiel.

Grunbach.

Wiederholter Kelltern-Verkauf.

Da der heute stattgehabte Verkauf der äußern Kelter wegen des ungenügenden Erlöses aus den Kelternbaumen die Genehmigung nicht erhalten hat, so wird am nächsten

Freitag den 3 Oktober
Mittags 1 Uhr

ein nochmaliger Verkauf stattfinden.

Den 25 Sept. 1845.

Schultheißenamt,
Maier.

Hundsholz.

Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige Winterschafwaide von Martini d. J. bis Ambrosi 1846, welche mit 250 Stück beschlagen werden kann, wird am

Montag den 6 October d. J.
Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhause zur Verleihung gebracht werden.

Den 26 Sept. 1845.

Schultheißenamt

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Sattler Layer hat aus Auftrag drei gebrauchte, noch im guten Zustand befindliche Kummeten sammt Hinterschirr und Ruckriehmen zu verkaufen.